

14. 1. Ist der Vorschrift in § 126 Abs. 1 B.G.B. genügt, wenn bei gesetzlich vorgeschriebener Schriftform der bevollmächtigte Vertreter ausschließlich mit dem Namen (der Firma) des Vertretenen unterschreibt?

2. Kann zusammen mit der Wechselklage gegen die Ehefrau accessorisch der Anspruch gegen den Ehemann auf Duldung der Zwangsvollstreckung in das Vermögen der Ehefrau im Wechselprozesse geltend gemacht werden?

B.G.B. §§ 126, 164.

H.G.B. §§ 51, 57.

E.B.D. §§ 592, 602.

I. Civilsenat. Ur. v. 21. Dezember 1901 i. S. Kauffrau A. K. u. Ehemann (Defl.) w. K. (Pl.). Rep. I. 385/01.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Der Kläger ist Inhaber eines von F. C. an eigene Order auf „Herrn A. Küster in Steglitz, Elisenstraße 1“ gezogenen Wechsels vom 4. April 1900 über 5000 *M.*, fällig am 1. September 1900. An der für die Annahmeerklärung üblichen Stelle findet sich der Vermerk:

„angenommen
A. Küster.“

Der Wechsel trägt auf der Rückseite zunächst das Blankoindossament des F. C., weiter dasjenige des Klägers und hierauf das Indossament eines C. K. auf die Dresdener Bank in Berlin. Diese letztere hat am 3. September 1900 den Wechsel präsentieren und mangels Zahlung protestieren lassen. Der Kläger hat den Wechsel im Regreßwege eingelöst und klagt im Wechselprozesse gegen die Ehefrau K., als einzige Inhaberin der Firma A. Küster, auf Zahlung der Wechselsumme mit Zinsen und Wechselunkosten und gegen den Ehemann K. auf Duldung der Zwangsvollstreckung in das Vermögen der verklagten Ehefrau. Nach Behauptung des Klägers ist das Accept von dem verklagten Ehemanne als Proturisten der verklagten Ehefrau namens der Firma gegeben worden. Nicht bestritten ist, daß die verklagte Ehefrau einzige Inhaberin der Firma A. Küster, und daß der verklagte Ehemann Proturist seiner Ehefrau für diese Firma ist. Die Beklagten haben u. a. geltend gemacht, daß das Accept als Accept der Firma der Formvorschrift in § 126 Abs. 1 B.G.B. nicht entsprechen würde.

Die erste Instanz hat die Klage abgewiesen. Auf Berufung des Klägers ist dagegen vom Kammergericht nach den Klageanträgen erkannt, und den beiden Beklagten die Ausführung ihrer Rechte vorbehalten worden. Die Revision der Beklagten hat keinen Erfolg gehabt.

Aus den Gründen:

... „Was den Gegenstand des erhobenen Anspruches betrifft, so kann für die von dem verklagten Ehemanne verlangte Leistung ein Zweifel an der Statthaftigkeit des Wechselprozesses aufgeworfen werden. Der verklagte Ehemann soll aus dem eingeklagten Wechsel nicht selbst zahlen, sondern nur auf Grund seiner Einwilligung in die seine Ehefrau verpflichtende Wechselannahme die Zwangsvollstreckung in ihr Vermögen wegen der gegen sie ausgedragten Wechselschuld

bulden. Daß gegen den Ehemann einer Wechselschuldnerin die aus der Einwilligung in die Wechselverpflichtung nach § 329 A.L.R. II. 1 begründete eigene Haftung für die Wechselschuld, auch wenn die Einwilligung aus dem Wechsel selbst ersichtlich ist, nicht im Wechselprozeß geltend gemacht werden kann, weil es sich nicht um einen Anspruch aus einem Wechsel handelt, hat der erkennende Senat in dem bei Gruchot, Beiträge Bd. 28 S. 1013 (1017), veröffentlichten Urteile vom 22. Dezember 1883 ausgesprochen. Damit ist aber der vorliegende Fall, wo nicht die eigene Haftung des Ehemannes in Frage steht, nicht gleichzustellen. Die bloße Duldung der Zwangsvollstreckung in das Vermögen seiner Ehefrau, welche von dem verklagten Ehemanne verlangt wird, stellt nur eine accessorische Ergänzung der gegen die Ehefrau angestregten Wechselklage dar, ohne welche diese selbst ihren vollen Erfolg nicht haben könnte. Für dieses accessorische Verhältnis muß es genügen, wenn der Gegenstand der Hauptklage sich für den Wechselprozeß eignet. Wenn auch das Gesetz dies nicht ausdrücklich bestimmt, so ist doch nicht anzunehmen, daß es seine Vorschriften in §§ 602. 592 über die Qualifikation der im Wechselprozeß verfolgbaren Ansprüche auch auf dieses von ihm nicht berührte Verhältnis habe beziehen und damit den Wechselprozeß gegen Ehefrauen, welche nicht selbständig ein Erwerbsgeschäft betreiben, in allen den Fällen habe unpraktisch machen wollen, wo die Zwangsvollstreckung auf das eingebrachte Gut der Ehefrau oder auf das Gesamtgut angewiesen ist; denn hier müßte vorerst noch die Verurteilung des Ehemannes auf Duldung der Zwangsvollstreckung im ordentlichen Verfahren herbeigeführt werden, sodaß auch, beim Mangel der gleichen Prozeßart, nicht einmal die Verbindung beider Klagen zulässig wäre (vgl. §§ 739. 740. 741 E.F.D.). Ein solcher Wille des Gesetzes, der nur den strengen Wortlaut für sich geltend machen kann, darf umsoweniger angenommen werden, als nach § 742 daselbst dann, wenn der betreffende Güterstand nach der Klagerhebung begründet wird, dem siegreichen Gläubiger, allgemein, also auch dem im Wechselprozeß siegenden Gläubiger ein sehr einfaches Mittel gewährt wird, um die Vollstreckbarkeit des Urtheiles in das eingebrachte Gut und das Gesamtgut auch dem Ehemanne gegenüber zu erlangen. Bei diesem Ergebnisse kann es dahingestellt bleiben, ob man, die Duldungspflicht des Ehemannes für sich genommen, mit dem Berufungs-

gerichte sagen dürfte, daß damit immerhin die Zahlung einer Geldsumme zum Gegenstande des Anspruches gemacht werde, und ebenso, ob den Ausführungen bei Gaupp-Stein, a. a. O. zu § 592 unter B. 2 (S. 163), welche unter Verwendung der Analogie aus der in der neuen Fassung der Civilprozeßordnung hinzugefügten, den Anspruch aus Hypothek, Grundschuld und Rentenschuld betreffenden Sonderbestimmung in Satz 3 des § 592 zur Annahme noch weiter erstreckter Zulässigkeit des Urkundenprozesses gelangen, in vollem Umfange zuzustimmen wäre.“

(Es wird ausgeführt, daß auch sonst Bedenken in Bezug auf das Verfahren im Wechselprozesse nicht begründet seien, und hierauf, betreffend den auf § 126 B.G.B. gestützten Einwand, fortgefahren:)

„Das Berufungsgericht, welches hiernach mit Recht die Statthaftigkeit der gewählten Prozeßart angenommen hat, stellt fest, daß der verklagte Ehemann Procurist seiner Ehefrau für das von ihr unter der Firma A. Küster betriebene Handelsgeschäft gewesen sei, daß er den Acceptvermerk auf den Klagewechsel geschrieben, und daß er diese Annahmeerklärung nicht für sich, sondern als Procurist für die Firma zu deren Verpflichtung abgegeben habe. Diese Feststellungen sind thatfächlicher Natur und lassen einen Rechtsirrtum nicht erkennen. Sie sind geeignet, die Verurteilung der Beklagten zu tragen unter der Voraussetzung, daß die Rechtsgültigkeit des Acceptvermerkes mit Recht angenommen worden ist. Hiergegen richtet die Revision ihren Angriff. Sie macht geltend, daß die Form des Acceptvermerkes der Vorschrift in § 126 B.G.B. nicht entspreche, und das Accept daher nichtig sei. Allein darin ist der Revision nicht beizutreten. Zweifellos ist freilich, daß das Accept, wie alle Wechselverpflichtungserklärungen, von Gesetzes wegen der schriftlichen Form bedarf (Art. 21 Abs. 1. B.D.). Der Mangel der schriftlichen Form führt nicht erst und nicht nur nach § 125 Satz 1 B.G.B. die Nichtigkeit des rechtsgeschäftlichen Aktes herbei. Aber in Übereinstimmung mit dem Berufungsgerichte und entgegen der Auslegung des Landgerichtes ist der erkennende Senat der Ansicht, daß die Form des vom verklagten Ehemanne gegebenen Acceptes den bestehenden Vorschriften nicht widerspricht. Das Accept lautet: „angenommen A. Küster“. Nach den Feststellungen der Vorinstanz, von denen auszugehen ist, ist der Name „A. Küster“ die Firma der verklagten Ehefrau, ge-

schrieben, wie der ganze Vermerk, von dem verklagten Ehemanne als Procuristen der Firma, das Accept als seine, kraft der Procura die verklagte Ehefrau unter ihrem Handelsnamen verpflichtende Erklärung gewollt und abgegeben. Die Frage ist also allgemein, ob der Bevollmächtigte eines Anderen für diesen zu dessen Verpflichtung oder Berechtigung eine rechtsgeschäftliche Erklärung, für welche das Gesetz die schriftliche Form vorschreibt, seine Erklärung, in der Weise wirksam abgeben könne, daß er die seine Willenserklärung enthaltende Urkunde zwar eigenhändig, aber nicht mit seinem, sondern ausschließlich mit dem Namen des Vollmachtgebers unterzeichnet. Das Accept ist im April 1900 gegeben. Es kommt daher das neue Recht zur Anwendung. In erster Linie handelt es sich um die Auslegung des § 126 Abs. 1 B.G.B. Bei dieser verschieden ausgelegten Vorschrift steht so viel fest und wird durch das Wort „eigenhändig“ außer Zweifel gestellt, daß der Aussteller der Urkunde sich zur Vollziehung der Namensunterschrift nicht der Hand eines Anderen bedienen darf (Motive zum I. Entwurfe Bd. 1 S. 184). Dieser Fall liegt nicht vor. Der Beklagte ist nicht nur der Schreiber der von ihm eigenhändig vollzogenen Unterschrift, sondern selber der Aussteller der Urkunde. Nach dem § 126 Abs. 1 muß bei gesetzlich vorgeschriebener Schriftform „die Urkunde von dem Aussteller eigenhändig durch Namensunterschrift . . . unterzeichnet werden“. Daß unter dem „Aussteller“ der Urkunde hier nur derjenige zu verstehen ist, welcher, sei es im eigenen, sei es in fremdem Namen, die in der Urkunde enthaltene Erklärung selbst abgegeben hat, und nicht derjenige, in dessen Namen sie abgegeben ist, und für oder gegen welchen sie als Erklärung seines Vertreters wirksam werden soll, darf wiederum als unzweifelhaft angesehen werden. Der „Aussteller“ der Urkunde nach § 126 B.G.B. ist etwas anderes als der „Aussteller“ eines Wechsels im Sinne der Wechselordnung, als worunter, ohne Rücksicht auf die Person des Erklärenden, derjenige zu verstehen ist, dessen — gezogener oder eigener — Wechsel der ausgestellte Wechsel sein, für welchen also die Wechsellausstellung wirken soll. In dem I. Entwurfe eines Bürgerlichen Gesetzbuches hieß es in dem entsprechenden § 92 Abs. 1 statt „Aussteller (der Urkunde)“ „Urheber der Willenserklärung“. Mit der in der zweiten Lesung vorgenommenen Fassungsänderung war, soweit ersichtlich, keine sachliche Änderung beabsichtigt (Protokolle

§. 187, bei Mugdan, Die gesamten Materialien Bd. 1 S. 697). Auch darüber kann ein Zweifel nicht bestehen, daß die Urkunde mit einer Namensunterschrift versehen sein, die Namenschrift also unter dem Kontexte der Urkunde stehen muß (Notize zum I. Entwurfe Bd. 1 S. 185), was jedoch für die Wechselannahme nach Art. 21 Abs. 3 W.O. insofern eine Änderung erleidet, als schon der auf der Vorderseite des Wechsels geschriebene Name oder die Firma des Bezogenen für sich genügt. Streitig aber ist, ob als „Namensunterschrift“ im Sinne des § 126 Abs. 1 B.G.B. immer nur der eigene Name des Ausstellers der Urkunde gelten könne, oder ob eine gültige Namensunterschrift auch dann vorliege, wenn der Aussteller der Urkunde, der die Willenserklärung in Vertretung eines Anderen abgibt, nur mit dem Namen dieses Anderen, des Vertretenen, unterzeichnet. Für die engere Auffassung haben sich in der Literatur, soweit bestimmte Äußerungen vorliegen, ausgesprochen namentlich: Rehbein, Das Bürgerliche Gesetzbuch Bd. 1 zu §§ 125 flg. S. 156 flg. unter IV 1 b, Allgemeine Deutsche Wechselordnung, 6. Aufl. zu Art. 4 Note 29 S. 30; weiter: Müller, in der Deutschen Juristen-Zeitung 1900 S. 497; Altschul, in der Monatschrift für Handelsrecht 1900 S. 258; Scherer, in der Juristischen Zeitschrift für Elsaß-Lothringen, Jahrg. XXVI S. 184; Simeon, Recht und Rechtsgang S. 157. Die weitere Auslegung haben verteidigt insbesondere Staub, Kommentar zum Handelsgesetzbuch (6. u. 7. Aufl.) zu § 51 Anm. 2, zu § 350 Anm. 38; Deutsche Juristen-Zeitung 1900 S. 338; Neumann, Handausgabe des Bürgerlichen Gesetzbuches 2. Aufl. zu § 126 Note 2 unter a. d; Cosack, Lehrbuch des Deutschen bürgerlichen Rechts 3. Aufl. Bd. 1 S. 227 § 67 unter II 4 — dieser jedoch mit der Eigentümlichkeit, daß er in seinem Lehrbuche des Handelsrechtes, 5. Aufl. zu § 21 unter 5 (S. 122) und unter 6 e (S. 124) für Prokuristen und Handlungsbevollmächtigte den entgegengesetzten Standpunkt vertritt —; Bernstein, Allgemeine Deutsche und Osterreichische Wechselordnung zu Art. 95 § 5 (S. 400); Marcus, in Das Recht 1900 S. 10 (für Wechselunterschriften).

Aus der Praxis sind bekannt geworden für die erste Meinung: Urteil des Oberlandesgerichtes Marienwerder vom 11. Dezember 1900 (in Mugdan u. Falkmann, Rechtsprechung der Oberlandesgerichte Bd. 2 [1901] S. 51); für die zweite Meinung: Urteil des Ober-

landesgerichtes Breslau vom 25. November 1901 (das. S. 389). Das Reichsgericht hat sich über die Frage noch nicht ausgesprochen.

Der erkennende Senat schließt sich der Auslegung an, daß die Unterzeichnung mit dem Namen des Vertretenen zulässig sei. Aus dem Wortlaute des Gesetzes läßt sich das Gegenteil nicht zwingend begründen. Die Fassung „durch Namensunterschrift . . . unterzeichnet“, für das im I. Entwurfe gebrauchte „unterschrieben“, entstammt wiederum der zweiten Lesung. Auch hierfür sind sachliche Gründe der Aenderung nicht erkennbar (vgl. Protokolle a. a. D.). Diese verbannt anscheinend ihre Entstehung dem redaktionellen Bestreben, die Verbalformen „unterschreiben“ für den Namen und „unterzeichnet“ für das Handzeichen nicht nebeneinander zu gebrauchen, sondern in beiden Richtungen das einzige „unterzeichnet“ zu verwenden. Die Einschiegung des Wortes „Namensunterschrift“ ergiebt daher kein entscheidendes Argument. Aus den Motiven zum I. Entwurfe a. a. D. läßt sich ersehen, daß man an die Unterschrift des eigenen Namens gedacht hat; denn danach sollte die Unterschrift „die Person des Ausstellers hinreichend kennzeichnen“.

Aber die Motive enthalten keinerlei Andeutung, daß man neben dem gewöhnlichen Falle, wo dies zutrifft, auch den besonderen Fall der Vertretung im Auge gehabt habe. Ebenso wenig berühren die Protokolle der zweiten Lesung diesen Fall. Der Text des Gesetzes aber verlangt nur, daß der Aussteller die Urkunde „durch Namensunterschrift“, nicht daß er sie durch seine Namensunterschrift unterzeichne, und die Weglassung des Possessivpronomens wird nicht aufgehoben durch den Parallelismus mit der gleichen Weglassung vor dem freilich immer nur eigenen „Handzeichen“ des Ausstellers. Nach dem Wortlaute des Gesetzes bleibt es also unentschieden, welcher Name zu unterschreiben sei.

Für das frühere Recht, auch das preußische Recht, ist angenommen worden, daß der Bevollmächtigte seine schriftliche Willenserklärung rechtswirksam mit dem Namen des Vollmachtgebers unterzeichnen könne.

Vgl. Entsch. des R.D.F.G.'s Bd. 5 S. 263 und 271; Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 4 S. 307 flg., Bd. 30 S. 406.

Diese Annahme beruhte auf allgemeinen Folgerungen aus der rechtlichen Natur der Willenserklärung bei direkter Stellvertretung, Stellvertretung im Willen, und der rechtlichen Bedeutung der Namensunterschrift

als einer den Inhalt der Urkunde vollendenden Willenserklärung. Die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Vertretung stehen der Triftigkeit dieser Folgerungen nicht entgegen. Auch nach dem § 164 Abs. 1 B.G.B. wirkt, wie nach dem früheren Rechte, die innerhalb der Vertretungsmacht im Namen des Vertretenen abgegebene Willenserklärung unmittelbar für oder gegen diesen. Eine Bestimmung, daß dies nicht für die in der Form der Unterzeichnung mit dem Namen des Vertretenen liegende Willenserklärung gelten solle, ist dem Bürgerlichen Gesetzbuch nicht bekannt. Vom Standpunkte der Vertretung aus ist daher auch nach dem neuen Rechte nichts gegen die Zulässigkeit dieser Art der Urkundenvollziehung einzuwenden. Die Unzulässigkeit, in den Fällen der gesetzlich vorgeschriebenen Schriftform, könnte daher lediglich aus § 126 Abs. 1 B.G.B. abgeleitet werden. Diese Folgerung kann aber gegenüber dem unbestimmten Wortlaute des § 126 umsoweniger gerechtfertigt erscheinen, als es schwer annehmbar ist, daß eine so wichtige Abweichung von dem geltenden Rechte, wenn sie beabsichtigt war, nicht wenigstens eine Erwähnung in den Materialien gefunden hätte. Wenn man darauf hinweist, daß nach den Motiven zum I. Entwurf a. a. O. und Denkschrift § 25 (bei Mugdan, a. a. O. S. 835) die Erfordernisse der gesetzlichen Schriftform im wesentlichen so geregelt werden sollten, daß das aufzunehmende Schriftstück den Voraussetzungen einer nach § 381 (jetzt § 416) C.P.D. voll beweisenden Privaturkunde entspreche, so ist das Argument schon deshalb nicht durchschlagend, weil auch dieser Paragraph nichts darüber bestimmt, welchen Namen der Aussteller unterschreiben muß.

Vgl. Seuffert, Civilprozeßordnung 3. Aufl. zu § 381 unter 5 (S. 460) (8. Aufl. zu § 416 unter 6 S. 614); Gaupp, daselbst 2. Aufl. zu § 381 unter III bei Note 16 (S. 726).

Der Auslegungsgrund aber, daß nur der Ausschluß des fremden Namens Täuschungen und Verschleierungen des wahren Sachverhaltes völlig beseitigt, wird von der Betrachtung überwogen, daß wenigstens bei einseitigen Urkunden, wie vorliegend dem Wechselaccept, gerade dieser Ausschluß geeignet wäre, der Täuschung Thür und Thor zu öffnen und dem rechtlichen Empfänger, der den Vorgang bei der Unterschrift nicht kontrollieren kann, statt einer wertvollen Urkunde ein nichtiges Stück Papier in die Hand zu spielen. Ein indirektes Argument gegen den Ausschluß ergibt sich auch aus folgender Er-

wägung. In § 51 H.G.B. wird mit einer unerheblichen Fassungsänderung der Inhalt des Art. 44 Abs. 1 A.D.H.G.B. wiedergegeben, welcher auf dem Boden des früher geltenden Zivilrechtes die Auslegung erhalten hatte, daß er nur eine Ordnungsvorschrift über die Art sei, wie der Prokurist zu unterschreiben habe. Zur Begründung wird in der Denkschrift S. 50 nur bemerkt: „Der § 51 regelt die Form, in welcher der Prokurist zu zeichnen hat, übereinstimmend mit der Vorschrift des bisherigen Art. 44 Abs. 1.“ Hätte der Gesetzgeber den damals schon beschlossenen § 126 B.G.B. so verstanden, daß die Unterschrift bloß mit dem Namen des Vertretenen, also auch bloß mit der Firma, abgelehnt werden sollte, so müßte diese Art der Begründung in beiden Fällen höchst sonderbar erscheinen, sei es daß entgegen dem § 126 B.G.B. eine abweichende handelsrechtliche Sondervorschrift, sei es daß, entsprechend dem § 126, aber abweichend von der bisherigen Auslegung des Art. 44, eine Gültigkeitsvorschrift wenigstens insoweit beabsichtigt war, daß bei der Unterschrift des Prokuristen sein eigener Name nicht fehlen dürfe.

Aus diesen Gründen kann der Senat der Bestimmung des § 126 Abs. 1 B.G.B. über die gesetzlich vorgeschriebene Schriftform nicht die Auslegung geben, daß der bevollmächtigte Willensvertreter die von ihm ausgestellte Urkunde über seine im Namen des Vollmachtgebers abgegebene Willenserklärung rechtswirksam nur mit der Unterschrift seines eigenen Namens unterzeichnen könne; vielmehr versteht er die Bestimmung dahin, daß auch die eigenhändige Unterschrift des Ausstellers mit dem Namen des Vollmachtgebers allein dem Formerfordernisse genügt. Zu einer Entscheidung der Frage für den nichtbevollmächtigten Vertreter und den gesetzlichen Vertreter bietet der vorliegende Fall keinen Anlaß.

Bei diesem Ergebnisse bedarf es nicht der Prüfung, ob, unter Voraussetzung der entgegengesetzten Auslegung des § 126, wenigstens für den Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten auf Grund der §§ 51, 57 H.G.B.,

vgl. Rehbein, Das Bürgerliche Gesetzbuch Bd. 1 S. 156/157, Wechselordnung S. 30; Goldmann u. Lilienthal, Das Bürgerliche Gesetzbuch 2. Aufl. § 41 Note 20 S. 158,

oder auf Grund der Bestimmungen der Wechselordnung für den „Aussteller“ einer Wechselskriptur (im Sinne des § 126 B.G.B.),

vgl. Staub, Deutsche Juristen-Zeitung 1900 S. 338; Dernburg, Das Bürgerliche Recht 1./2. Aufl., Bd. 2 Hälfte 2 S. 249, die Zulässigkeit der Unterzeichnung mit dem Namen des Vertretenen abzuleiten wäre. Daß aber der angeführte § 51 H.G.B. auch jetzt noch nur als Ordnungsvorschrift aufzufassen, und daß demgemäß die Unterschrift des Wechselacceptes durch den verklagten Ehemann nicht aus dem Grunde nichtig sei, weil sie der darin gegebenen Bestimmung über die Form der Prokuristenunterschrift nicht entspricht, hat das Berufungsgericht mit Recht angenommen.

Vgl. Entsch. des R.D.S.G.'s Bd. 18 S. 100 und die dort Angeführten.

Endlich kann für das eingeklagte Wechselaccept nach Art. 21 W.D. § 51 H.G.B. kein Zweifel sein, daß, was von der Unterzeichnung des Namens gilt, auch von der Unterzeichnung der Firma zu gelten hat.“ ...